

VERORDNUNG

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Maschen des Wasserbeschaffungsverbandes "Harburg", Am Schützenplatz 13, 2105 Seevetal vom 9. Juni 1988

Aufgrund der §§ 48 - 51, 168 Abs. 2 und 191 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl.S.425) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1530), wird verordnet:

§1

Für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Maschen des Wasserbeschaffungsverbandes "Harburg", Am Schützenplatz 13, 2105 Seevetal, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.

§2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen 1 (Fassungsbereich) , III A und III B (weitere Schutzzonen)
- (2) Das in den Gemarkungen Maschen, Freschenhausen, Ohlendorf, Ramelsloh, Helmstorf, Lindhorst, Horst und Glüsingener gelegene Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:
im Norden von der ungefähren Linie "Große Jehrden" -"Halsenbrook",
im Osten von der ungefähren Linie "Gutenbergstraße (Maschen)" "Rosengarten" - "Im Fuhrenkamp" - "Osterfeld" - "Stembruch" (Fachenfelder Weg) - "Freschenhausen" - "Kleiner Buchwedel",
im Süden von der ungefähren Linie "Am Buchwedel" - "Lehmsaal" -"Dankelstein" - "Hinterm alten Moor"
im Westen von der ungefähren Linie "Schwarzer Heidberg" "Bargkamp" - "Lindhorster Moor" - "Tomwiesen" - "Neue Wiesen" "Kleine Jehrden".
Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch blaue und rote Linien dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend.
- (3)

§3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung beim Landkreis Harburg aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg

§4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (b.z.) und damit genehmigungspflichtig.

		Zonen	
		III A	III B
1)	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a)	Versenken und Versickern von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers	v	v
b)	Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v
c)	Untergrundverrieselung häuslicher Abwässer		
ca)	in Siedlungen	v	b.z.
cb)	bei Einzelbebauung	b.z.	b.z.
d)	Versenken und Versickern des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	b.z.
2)	Versenken und Versickern von Kühlwasser	b.z.	-
3)	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	b.z.	-
4)	a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	b.z.	-
	b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b.z.	-
5)	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	b.z.
6)	Aufbringen von Klärschlamm	v	b.z.
7)	Bau von Abwasserreinigungsanlagen und Abwassersammelgruben	b.z.	-
8)	Entleeren von Wagen der Fäkalabfuhr auch bei sofortiger flächiger Verteilung und auch bei unverzüglicher Einarbeitung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen	v	b.z.
9)	a) Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot in der Zeit vom 01.11.- 28.02.	v	v
	b) Aufbringen von Stallmist bei sofortiger Verteilung	-	-
	Auf den Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.04.1983 (Nds. MBl. 5. 437) wird hingewiesen		
10)	Lagern von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Gruben. Ausgenommen ist das Zwischenlagern von	v	b.z.

	Stallmist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird		
11)	Lagern von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, mineralische Dünger usw.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	b.z.
12)	Anwenden chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
	a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
	b) zustimmungsbedürftige Pflanzenbehandlungsmittel/TD>	b.z.	-
	c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	v	v
13)	Lagerung von Gärfutter		
	a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 %, und mehr	-	-
	b) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	-	-
	c) in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v
	d) in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	b.z.	b.z.
14)	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 19 g WHG		
	a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt der Anlage		
	aa) bis zu 40 000 l	b.z.	b.z.
	ab) von mehr als 40 000 l	v	v
	b) bei oberirdischer Lagerung und einem Rauminhalt der Anlage		
	ba) bis zu 100 000 l	b.z.	b.z.
	bb) von mehr als 100 000 l	v	v
15)	Transportieren wassergefährdender Stoffe		
	a) in Rohrleitungen gem. § 156 Abs. 1 NWG	v	v
	b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern - s. Ziff. 14 -); in Feld- und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen		
	ba) unterirdisch verlegt	b.z.	b.z.
	bb) oberirdisch verlegt	b.z.	b.z.
16)	Ablagern, Aufhalten, Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund mit Ausnahme von Abfällen	v	v
17)	a) Einrichten von Abfallbeseitigungsanlagen	v	v
	b) Anlegen von Deponien für Bauschutt	v	b.z.
18)	Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	v	b.z.
19)	Bauliche Anlagen		
	a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung ohne Kanalisation	b.z.	b.z.
	b) für landwirtschaftliche Betriebe ohne Kanalisation	b.z.	b.z.
	c) als geschlossene Siedlungen, für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z.B. Krankenhäuser)		
	ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
	cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	b.z.	-

Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.

20) Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen mit Ausnahme von für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Wegen	b.z.	-
21) Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v
22) a) Bau von Bahnlinien sowie von	b.z.	-
b) Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	b.z.
23) Anlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	b.z.
24) Einrichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	b.z.
25) Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften o.ä. Organisationen	b.z.	-
26) Einrichten von Campingplätzen	b.z.	-
27) Bau von Sportanlagen und Badeanstalten	b.z.	-
28) Errichten von Gartenbaubetrieben und Anlegen von Kleingartenkolonien	b.z.	-
29) Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	b.z.	-
30) Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	v
31) Anlegen von Fischteichen	b.z.	-
32) Vornahme von Erdaufschlüssen, durch die die Deckschichten vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)	b.z.	b.z.
33) Vornahme von Bodenabbau		
a) mit Freilegen des Grundwassers	v	b.z.
b) ohne Freilegen des Grundwassers	b.z.	b.z.
34) Bergbau	b.z.	b.z.
35) Durchführung von Sprengungen	b.z.	b.z.
36) a) Vornahme von Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	b.z.	b.z.
b) Vornahme von Bohrungen für Weidepumpen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Harburg	v	v
37) Bau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie von Wärmepumpen mit Erdsonden	b.z.	b.z.
38) Errichten von Betrieben, die radioaktive Stoffe in offener Form verwenden oder abstoßen	v	v

In den Fassungsbereichen (Schutzzone 1) sind alle vorgenannten Anlagen und Handlungen verboten. Darüber hinaus sind das unbefugte Befahren (ausgenommen bei Lieferungen für die Unterhaltung und den Betrieb des Wasserwerkes) und das unbefugte Betreten des Fassungsgebietes sowie jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- und Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich bergen, wie z.B. das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht, organische und mineralische Düngung, Beweidung, chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfung, Halten von Haustieren sowie Materiallagerungen jeder Art.

§5

- (1) Der Landkreis Harburg kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung
 - b) mit den Belangen des Wohles der Allgemeinheit insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Harburg vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Der Landkreis Harburg kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers jederzeit die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 51 NWG bleiben unberührt.

§7

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers u.ä.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§8

Sobald eine Bestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist der Wasserbeschaffungsverband "Harburg" verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserbeschaffungsverband "Harburg" und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§9

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. ~ WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 3 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 9. Juni 1988
Bezirksregierung Lüneburg
502.5-62013/41
Graf von Hardenberg